**Konzessionsvertrag Wasser**

zwischen der

**Stadt Ottweiler**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Holger Schäfer, Illinger Straße 7, 66564 Ottweiler

- nachstehend "**Stadt**" genannt -

und der

**Wasserversorgung Ostsaar GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Wagner, In der Etzwies 6, 66564 Ottweiler

- nachstehend **"WVO"** genannt –

- nachstehend gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

wird nachfolgender Wasserkonzessionsvertrag geschlossen:

**Präambel**

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung mit einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriekunden in der Stadt Ottweiler mit Wasser. Die Vertragspartner werden in Verfolgung dieser Ziele vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Vertrages sind:

1. Wasserversorgungsanlagen: Anlagen, die der Versorgung Dritter, der Erzeugung bzw. Gewinnung, Fortleitung und Verteilung von Wasser dienen, insbesondere Wasserwerke, Pumpstationen, Hochbehälter, Brunnen, Leitungen, Hydranten, Hausanschlüsse und Messeinrichtungen, sowie Betriebsanlagen und Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen und die damit im Zusammenhang stehenden Fernmelde- und Fernwirkanlagen. Zubehör in diesem Zusammenhang sind beispielsweise Fernmelde- und Signalkabel, Absperreinrichtungen, Schächte und Hinweisschilder.

2. Örtliche Wasserversorgungsanlagen:



Entwurf

a) Wasserversorgungsanlagen, die innerhalb des Konzessionsgebietes liegen und zumindest auch innerhalb des Konzessionsgebietes der Wasserversorgung dienen sowie

b) Wasserversorgungsanlagen, die außerhalb des Konzessionsgebietes liegen, aber der Wasserversorgung ausschließlich innerhalb des Konzessionsgebietes dienen, soweit sie im Eigentum bzw. Miteigentum der WVO stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden.

3. Öffentliche Verkehrswege:

a) Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Saarländischen Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie

b) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, die im Sinne des Saarländischen Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen, sowie

c) Öffentliche Verkehrswege (Straßen, Wege), auf denen tatsächlich der öffentliche Verkehr eröffnet ist,

soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

4. Sonstige Grundstücke:

Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrswege i.S.d. Saarländischen Straßengesetzes darstellen, soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

5. Öffentliche Wasserversorgung:

Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung im Sinne des § 50 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz).

## § 2

## Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Stadtgebiet der Stadt Ottweiler.

StadtStadtStadt

## § 3

## Übertragung der Wasserversorgungspflicht auf die WVO

(1) Die Stadt überträgt der WVO und diese übernimmt für ihr Stadtgebiet nach Maßgabe der Bestimmungen der AVBWasserV sowie den Ergänzenden Bestimmungen der WVO zur AVBWasserV (siehe Anlage), der einschlägigen Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes in dessen jeweiliger Fassung sowie der dazu ergangenen gesetzlichen Regelungen und behördlichen Anordnungen die Versorgung der Stadt und deren Einwohner mit Wasser (für private, gewerbliche, landwirtschaftliche, industrielle und sonstige Verwendungszwecke), soweit dem Versorgungsrechte Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Die WVO verpflichtet sich,

1. im Konzessionsgebiet die öffentliche Versorgung mit Wasser sicherzustellen,
2. die gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nebst ergänzenden Bestimmungen und der jeweils gültigen technischen Anschlussbedingungen, welche die öffentliche Wasserversorgung und die Qualität des Trinkwassers betreffen, einzuhalten,



Entwurf

3. im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen der Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug vor anderen Kunden zu geben,

4. allgemeine Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise (allgemeine Preise) öffentlich bekannt zu geben.

(3) Unter Zugrundelegung der allgemeinen und ergänzenden Versorgungsbedingungen der AVBWasserV wird die WVO jedermann zu den dazugehörenden Preisen an die öffentliche Wasserversorgung im Konzessionsgebiet anschließen. Neubaugebiete werden entsprechend der gemeindlichen Planungen an die allgemeine Versorgung angeschlossen. Diese Pflichten bestehen nicht, wenn der Anschluss bzw. die Versorgung für die WVO aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar sind.

(4) Die WVO kann darüber hinaus Kunden zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden). Über eine (Neu-)Eingruppierung als Tarif- bzw. Sondervertragskunde wird die WVO die Stadt umgehend informieren.

(5) Falls die WVO oder ihre Zulieferer durch Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der WVO liegt, am Bezug oder an der Weiterleitung von Wasser verhindert sein sollten, so ruhen die Verpflichtungen nach Abs. 2, solange und soweit die Störung oder ihre Folge andauern.

(6) Die WVO kann die Wasserversorgung zur Durchführung betriebsnotwendiger oder im öffentlichen Interesse erforderlicher Arbeiten unterbrechen. Sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, wird sie eine solche Absicht ortsüblich bekannt machen und die Unterbrechung zeitlich so einrichten, dass die Kunden möglichst wenig beeinträchtigt werden.

## § 4

## Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten

Die WVO verpflichtet sich, die örtlichen Wasserversorgungsanlagen zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung oder im öffentlichen Interesse zur Sicherstellung einer langfristig sicheren öffentlichen Versorgung im Konzessionsgebiet mit Wasser erforderlich ist.

## § 5

## Wegenutzungsrecht

(1) Die Stadt räumt der WVO im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Erneuerung von Versorgungseinrichtungen nebst Zubehör und Einrichtungen zur Eigenversorgung zu benutzen, wobei grundsätzlich die Wasserversorgungsanlagen in Gehwegen und Straßen verlegt werden. In Ausnahmefällen können Wasserversorgungsanlagen mit Zustimmung der Stadt auch in anderen öffentlichen Verkehrswegen verlegt werden.

(2) Sonstige Grundstücke darf die WVO im Rahmen der durch § 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüberhinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.

(3) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) grundsätzlich erhalten, soweit dem Erhalt nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Regelungen gem. § 7 finden Anwendung.



Entwurf

(4) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt die WVO rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der WVO zu ihren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bereitstellung und Eintragung der Dienstbarkeit trägt die WVO.

(5) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die WVO dabei, dass ihr ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt auf Verlangen der WVO die Zustimmung erteilen.

(6) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen der WVO einen entsprechenden Antrag, soweit dies erforderlich ist.

(7) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechtes betriebenen und/oder errichteten Wasserversorgungsanlagen nicht zu den Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also sogenannte Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

## § 6

## Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen

(1) WVO und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die WVO wird bei der Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und für ihre Bürger möglichst gering sind.

(2) Bei Eingriffen in Verkehrsflächen gilt das Veranlasserprinzip. Bei Aufgrabungen durch die WVO trägt diese die Wiederherstellungskosten der Verkehrsflächen im Aufgrabungsbereich. Werden auf Wunsch der Stadt im Zusammenhang von Aufgrabungen weitere Verkehrsflächen saniert oder erneuert, werden die Wiederherstellungskosten des Oberbaus entsprechend der Flächenanteile zwischen WVO und Stadt aufgeteilt. Gleiches gilt, wenn die Stadt bei Straßeninstandsetzungs- und -sanierungsmaßnahmen den Oberbau neu herstellt und die WVO gleichzeitig Leitungsarbeiten im Leitungsgraben durchführt.

(3) Die Ordnungsprinzipien der Stadt bei der Belegung von öffentlichen Verkehrswegen werden, soweit die Vertragsparteien nichts anderes geregelt haben, von der WVO beachtet.

(4) WVO errichtet die Wasserversorgungsanlagen im Stadtgebiet nach den aktuell anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Wasserversorgungsanlagen so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen. Über besondere Anforderungen der Stadt wird sich die WVO mit der Stadt abstimmen.

(5) Die WVO wird die Stadt rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Wasserversorgungsanlagen informieren und sich mit der Stadt abstimmen. Insbesondere muss eine Baustellenkoordination (gleichzeitig anfallende Arbeiten, gemeinsame Nutzung der Straßenaufbrüche) und damit Bauzeitverkürzung erfolgen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte öffentliche Interessen und/oder technische Notwendigkeiten bei der Stadt vorliegen. Ebenso wird die Stadt die WVO rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Wasserversorgungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.

(6) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung sowie Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Herstellung von Hausanschlüssen wird die WVO die Zustimmung der Stadt



Entwurf

(einschließlich Aufgrabungsgenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung, soweit erforderlich) einholen, soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Haus- bzw. sonstigen Anschlüssen) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie Vorlage eines Lageplans. Die WVO setzt sich vor Beginn der Arbeiten auch mit den übrigen Nutzern des Straßengrunds wegen der Lage etwaiger in der Straße befindlicher Kabel und Leitungen in Verbindung und stellt das Einvernehmen mit ihnen her.

(7) Die Stadt wird die WVO bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen.

(8) Die WVO hat bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen zu sichern. Für die Ausführung der Arbeiten der WVO an den öffentlichen Verkehrswegen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sind die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die aktuell anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) zu beachten. Die WVO verpflichtet sich, die für die WVO tätigen Tiefbauunternehmen anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Verkehrswegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt.

(9) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die WVO die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke einschl. Zubehör nach Maßgabe der jeweils aktuell anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Bezüglich der Regeln der Technik kann die Stadt die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik verlangen, z.B. auch die „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ – ZTV-A-StB in der aktuell jeweils gültigen Fassung. Für die von der WVO ausgeführten Bauarbeiten gilt die Gewährleistungsfrist nach VOB/B. Sie beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch einen Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten schriftlich mitgeteilt wurde und die Stadt nicht widersprochen hat. Die entsprechende Mitteilung kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen. Die WVO hat die Abnahme zu veranlassen, die in der Regel innerhalb eines Monats durchgeführt werden soll. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist durch die WVO zu beseitigen. Anderenfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme i.S.v. § 637 BGB auf Kosten der WVO zu beseitigen.

(10) Falls Bauarbeiten der Stadt etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Dabei gestatten sich die Stadt und die WVO gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und der WVO gemeinsam verursachungsgerecht in angemessenem Umfang getragen. Aufteilungsgrundsätze werden konkretisiert und, soweit erforderlich, auch geänderten Verhältnissen angepasst. Notaufgrabungen werden der Stadt umgehend angezeigt. Nach Wiederherstellung der Flächen hat die WVO die Abnahme zu veranlassen.

(11) Bei Aufgrabungen, die die Stadt selbst durchführt, erkundigt sie sich über die Lage von Wasserversorgungsanlagen bei der WVO. Die WVO ist verpflichtet, über die Lage unverzüglich Auskunft zu erteilen, soweit möglich in digitaler Form.

(12) Die WVO führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Wasserversorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Stadt hat die Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Wasserversorgungsanlagen der WVO im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die

Stadt auf Anfrage unentgeltlich Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

(13) Soweit für den Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen erforderlich, wird die Stadt der WVO auf Anfrage Auskünfte aus den bei der Stadt geführten Bestandsplanwerken schriftlich oder, soweit vorhanden, in digitalisierter Form erteilen.

## § 7

## Änderung von Versorgungsanlagen auf Verlangen der Stadt

(1) Die Stadt wird die WVO über alle Änderungen ihrer Grundstücke, die möglicherweise Änderungen von Versorgungsanlagen der WVO bedingen, rechtzeitig verständigen und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen der Versorgungsanlagen – soweit möglich – auf das durch die Verwirklichung der kommunalen Planung erforderliche Maß beschränkt werden können.

(2) Die Stadt kann, falls planungstechnisch nicht anders lösbar, die Veränderung, Verlegung oder Entfernung einer Versorgungseinrichtung samt Zubehör verlangen, die durch eine aus Gründen der Verkehrssicherheit, des Straßenbaues oder aus sonstigen wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse erforderliche Veränderung des von der WVO benutzten Grund und Bodens sowie der über- und unterirdischen Anlagen und Einrichtungen der Stadt (z.B. Kanalbaumaßnahmen) notwendig werden. Die WVO trägt in diesem Zusammenhang sämtliche Personal- und Materialkosten der Montagearbeiten der Leitungsumlegung, die in Folge der von der Stadt durchgeführten Tiefbaumaßnahme notwendig werden; die Tiefbaukosten übernimmt die Stadt. Auf Verlangen der Stadt ist die WVO verpflichtet, den Betrieb von Versorgungseinrichtungen kurzfristig zu unterbrechen, wenn dies wegen Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum zwingend erforderlich ist. Die Versorgung der Kunden der WVO muss soweit wie möglich sichergestellt sein.

(3) Bei Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen an Schächten und Kanalleitungen bis zu einer Länge von 5 lfdm., die eine Änderung an den Versorgungsanlagen der WVO bedingen, trägt die Stadt auch die Kosten der Änderung.

(4) Für den Einnahmeausfall, der mit der Veränderung von Versorgungseinrichtungen zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an die WVO.

(5) Stadt und WVO werden dafür Sorge tragen, dass Kosten für gemeinschaftlich durchgeführte Straßenbau-, Kanalbau-, Fernmelde- und Versorgungsleitungsbaumaßnahmen (inkl. Straßenbeleuchtungskabel) unter den beteiligten Kostenträgern durch vertragliche Vereinbarungen untereinander anteilig, entsprechend dem Bauumfang des einzelnen Kostenträgers, aufgeteilt werden.

(6) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

## § 8

## Haftung

Die WVO haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die ihr bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen der WVO entstehen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten bzw. Störungen in der Anschlussnutzung und/oder Belieferung mit Wasser.

Entwurf

## § 9

## Konzessionsabgaben

(1) Als Gegenleistung für das der WVO eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege im Stadtgebiet gem. § 2 Abs. 1 zahlt die WVO an die Stadt eine preis- und steuerrechtlich zulässige Konzessionsabgabe im Rahmen der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (Konzessionsabgabenanordnung – KAE) vom 4. März 1941 in der derzeit geltenden Fassung.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Staffelung der Höhe der Konzessionsabgabe in fünf Schritten.

Für die Entrichtung der ab dem Jahre 2022 zu zahlenden Konzessionsabgabe durch die WVO ist im Konzessionsgebiet auf Grundlage des festgelegten Wasserpreises des Versorgungsjahres 2021 und der abgenommenen Mengen des Versorgungsjahres 2019 ein maximal auszuzahlender Betrag in Höhe von EUR 184.185,32 ermittelt worden (100 %). Basierend auf diesem Betrag wird im Zuge eines Stufenmodells die Höhe der zu zahlenden Konzessionsabgabe an die Stadt folgendermaßen gestaffelt:

- Versorgungsjahr 2022 bis 2026: EUR 47.062,03;
- Versorgungsjahr 2027 bis 2029: EUR 92.809,33;
- Versorgungsjahr 2030 bis 2032: EUR 138.556,64;
- Versorgungsjahr 2033 bis Ende: EUR 184.185,32.

Es handelt es sich hierbei um Festbeträge. Soweit die für die jeweiligen Zeiträume festgelegte Konzessionsabgabe den nach der KAE in der geltenden Fassung bzw. einer die KAE ersetzenden Regelung maximal zulässigen Betrag überschreitet, ist sie auf diesen zu begrenzen.

(3) Die Vertragsparteien haben die Staffelung bzw. Höhe der vereinbarten Konzessionsabgaben spätestens nach zehn Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls im Wege der Vertragsänderung im Rahmen des gesetzlich zulässigen anzupassen.

(4) Die zwischen der WVO und der Stadt vereinbarten Konzessionsabgaben sind Nettobeträge. Soweit Umsatzsteuer anfällt, wird diese zusätzlich geschuldet.

## § 10

## Abrechnung

(1) Die WVO leistet vierteljährlich bis zum 15. des nachfolgenden Monats Abschlagszahlungen in Höhe eines auf volle EUR 100,00 abgerundeten Viertels der für das Vorjahr gezahlten Konzessionsabgabe. Fallen die Abschlagszahlungen in das Versorgungsjahr, in dem die nächste Stufe der Konzessionsabgabenzahlung geschuldet wird, erhöht sich die Abschlagszahlung entsprechend.

(2) Bis zum 31.05. eines jeden Jahres übergibt die WVO der Stadt eine Abrechnung über die für das Vorjahr zu zahlende Konzessionsabgabe. Eine aufgrund der Abrechnung sich ergebende Restzahlung oder Erstattung ist jeweils zum 15.07. fällig.

Entwurf

## § 11

## Löschwasserversorgung

(1) Die WVO gestattet der Stadt die unentgeltliche Entnahme von Wasser für Feuerlöschzwecke und für Feuerlöschübungszwecke aus den örtlichen Wasserversorgungsanlagen der WVO.

(2) Die WVO verpflichtet sich, in Anlehnung an die Bestimmungen des DVGW Arbeitsblatts W 405 bzw. entsprechend einer dieses Arbeitsblatt ersetzenden technischen Regelung eine auf die örtlichen Netzgegebenheiten abgestimmte Löschwasserversorgung zur Verfügung zu stellen.

(3) Gestellung, Wartung, Inspektion und Instandhaltung der Hydranten und Hinweisschilder einschließlich der Einwinterungsarbeiten werden von der WVO im Rahmen der Instandhaltung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen durchgeführt. Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydrantenstandorte an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle erfolgt durch die WVO. Bei der Sichtung bestehender Hydranten arbeitet die WVO nach Möglichkeit eng mit den Feuerwehren im Konzessionsgebiet zusammen. Mit der Erbringung einzelner Aufgaben nach Satz 1 und 2 kann die WVO auch die Feuerwehr beauftragen.

(4) Die WVO bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit und Absprache mit den Feuerwehren des Konzessionsgebietes.

(5) Für etwaige Schadensersatzansprüche Dritter gegen die Stadt, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre der WVO geltend gemacht werden, hält die WVO die Stadt schadlos, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung der WVO anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt die WVO die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der WVO im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. Die WVO trägt in diesem Fall alle der Stadt durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

(6) Die vorgenannten Regelungen zur Löschwasserversorgung ersetzen die bisher gültige öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.11.1985, die zwischen der Stadt und der WVO seinerzeit abgeschlossen wurde.

## § 12

## Überlassung der Wasserversorgungsanlagen

(1) Wird für die Zeit nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Stadt und der WVO geschlossen, so ist die WVO verpflichtet, die für die allgemeine Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Verteilungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu der Stadt zur Nutzung zu überlassen. Die WVO hat, soweit rechtlich möglich, sämtliche diesbezüglichen Rechte, insbesondere schuldrechtliche und dingliche Nutzungsrechte an Grundstücken der Stadt zur Ausübung zu überlassen. Grundstücke, die gemäß § 1 Nr. 2 zu den örtlichen Wasserversorgungsanlagen gehören, werden von dieser Bestimmung nicht erfasst.

(2) Von der Überlassung im Sinne von Abs. 1 ausgeschlossen sind diejenigen Versorgungsanlagen, die der Versorgung fremder Vertragsgebiete dienen, insbesondere Bezugs-, Erzeugungs- und Speicheranlagen sowie Transportleitungen und die dazugehörigen Einrichtungen. Hierfür wird der WVO das Recht eingeräumt, die Vertragsflächen im Sinne des § 2 dieses Vertrages zu benutzen, falls nicht weitergehende dingliche Nutzungsrechte bestehen.

(3) Die Stadt tritt an Stelle der WVO in die bestehenden Verträge mit den Kunden ein.

(4) Die Stadt hat das Recht, ihre Rechte an einen Dritten (Übernehmer) abzutreten. Übernehmer ist derjenige, der der WVO von der Stadt als solcher bezeichnet wird. Es kann auch mehrere Übernehmer nebeneinander geben.

(5) Können sich die Vertragspartner über die zur Nutzung zu überlassenden Anlagen, über das Entgelt hierfür oder über die notwendigen Entflechtungs- bzw. Einbindungsmaßnahmen nicht einigen, so ist der Sachverhalt einem Gutachterausschuss vorzulegen. Es gilt das in § 19 beschriebene Verfahren.

(6) Die WVO wird auf Kosten der Stadt zu Gunsten der Stadt beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für die Grundstücke der WVO bestellen, auf denen Anlagen der Wasserversorgung belegen sind. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, diese Wasserversorgungsanlagen auf den betroffenen Grundstücken zu nutzen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

## § 13

## Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

(1) Die WVO ist verpflichtet, der Stadt zwei Jahre vor einem beabsichtigten Ablauf der Vertragslaufzeit gem. § 14 auf Verlangen der Stadt Aufschluss darüber zu geben, welche Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf oder wenn sie selbst die Aufgaben der Wasserversorgung übernehmen will. Die gleiche Verpflichtung trifft die WVO gegenüber dem von der Stadt bezeichneten Übernehmer, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme der Wasserversorgungspflicht bedarf.

(2) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung durch die WVO gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

## § 14

## Laufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt am 01.04.2022 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.03.2042.

(2) Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 24 Kalendermonaten zum Ende seiner Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere 10 Jahre bis 31.03.2052.

(3) Die vorstehende Regelung schließt das Recht auf Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund nicht aus.

## § 15

## Ausschließlichkeit

Die Stadt verpflichtet sich, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Wegen für eine bestehende oder beabsichtigte unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet mit Wasser ausschließlich der WVO zu gestatten.

Entwurf

## § 16

## Kartellrechtliche Anmeldung

(1) Der Konzessionsvertrag bedarf der Anmeldung bei der Landeskartellbehörde gem. § 31a Abs. 1 S. 1 GWB i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 2 GWB. Die WVO nimmt innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor.

(2) Ebenso nimmt die WVO im Falle einer Vertragsverlängerung die erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde vor. Das Gleiche gilt bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder eine Aufhebung oder Änderung der Ausschließlichkeitsabreden.

(3) Die Kosten des Verfahrens trägt die WVO.

## § 17

## Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

(1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn in diesem Vertrag vereinbarte Ausschließlichkeitsrechte ganz oder teilweise wegfallen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke.

(2) Bei Änderungen der wasserwirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

## § 18

## Übertragung von Rechten und Pflichten,

## Eigentum an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen

(1) Die WVO ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit vorheriger Zustimmung der Stadt auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder den Zweckverband Wasserversorgung der Stadt und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen in Ottweiler zu übertragen.

(2) Die WVO ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Stadt die örtlichen Wasserversorgungsanlagen oder Teile davon an Dritte zu veräußern, zu verpachten, zu vermieten oder diese zu belasten.

## § 19

## Gerichtsstand

(1) Stadt und WVO werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf Ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.

Entwurf

(2) Sollten dennoch Streitigkeiten aus dem Vertrag entstehen, ist zunächst ein Gutachter-Ausschuss zu hören, der den Streitfall zu begutachten und zwischen den Partnern zu vermitteln hat. Der Ausschuss besteht aus zwei Gutachtern und einem Obmann. Der Obmann muss entweder Wirtschaftsprüfer sein oder die Befähigung zum Richteramt haben. Will ein Partner den Gutachter-Ausschuss anrufen, so muss er den von ihm benannten Gutachter dem anderen Partner mit der Aufforderung mitteilen, innerhalb von 4 Wochen ebenfalls einen Gutachter zu benennen. Die beiden Gutachter bestimmen innerhalb einer Frist von 14 Tagen den Obmann. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so wird der Obmann von dem Präsidenten des Landgerichts Saarbrücken bestimmt. Dieser ernennt auch den zweiten Gutachter, wenn ihn der andere Partner nicht fristgemäß benannt hat. Die Gutachter sind verpflichtet, vor Erstattung ihres Gutachtens die Partner zu hören. Der Gutachter-Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Die ordentlichen Gerichte dürfen von den Vertragspartnern erst angerufen werden, wenn die Vermittlungsversuche des Ausschusses innerhalb einer Frist von 18 Wochen nach Anrufung ohne Erfolg geblieben sind.

(4) Die Kosten des Vermittlungsverfahrens tragen die Vertragspartner je zur Hälfte, wenn nicht eindeutig erkennbar ist, dass ein Partner in diesem Verfahren unterlegen ist. Andernfalls trägt der unterlegene Teil die gesamten Kosten. Werden nach dem Vermittlungsverfahren die ordentlichen Gerichte angerufen, so ist der Gerichtsspruch über die Kosten auch für die Kosten des Gutachter-Ausschusses maßgebend, es sei denn, dass einer oder beide Partner vor Gericht mit anderem Antrag verhandeln als im Vermittlungsverfahren.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Saarbrücken.

## § 20

## Schriftform, Anpassung, Gebühren

(1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Anpassung (Änderung oder Ergänzung) dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

(2) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die für den Abschluss dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, trägt die WVO.

(3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Stadt und WVO erhalten von diesem Vertrag und sämtlicher etwa noch abzuschließender Nachträge eine Ausfertigung.

(4) Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Derzeit gültige Fassung der “Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB Wasser V)

- Derzeit gültige Fassung der „Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der WVO GmbH“ zur AVB Wasser V inklusive Anlage 1 (Preise)

Entwurf